

Uneheliche Kinder in der Neuzeit: rechtliche Normen im Hochstift und in der Erzdiözese Bamberg

Sandra Schardt

1. Vorstellung des Themas

Ziel dieses Aufsatzes ist es, über die Analyse der Gesetzgebung zu illegitimen Kindern im Gebiet des 1802/03 säkularisierten Hochstifts Bamberg sowie des bayerischen Königreichs aufzuzeigen, dass uneheliche Kinder nicht nur als Gesamtheit gegenüber ehelichen Kindern benachteiligt wurden, sondern auch innerhalb dieser Gruppe Differenzierungen erfolgten. Dazu wird zu Beginn das Projekt vorgestellt, in dessen Rahmen der Aufsatz entstanden ist. Anschließend ist die Klärung der Häufigkeit unehelicher Geburten in besagtem Territorium nötig, um die Relevanz der Problematik verständlich zu machen. Darauf folgen eine Analyse ausgewählter Gesetzestexte und die Vorstellung einer konkreten, spezifisch bambergischen Maßnahme, die einen Lösungsversuch der Thematik darstellt.

Zur Begriffsklärung dient die Definition von Cordula Scholz Löhning aus der Enzyklopädie der Neuzeit: „Als uneheliches (= uneh.) Kind wird das außerhalb einer Ehe der Kindeseltern geborene Kind bezeichnet“²⁸, wobei Illegitimität und Unehelichkeit Synonyme mit negativer Konnotation waren.²⁹ Begriffe wie Unzucht, Hurerei, unehelicher Beischlaf oder Konkubinat wurden zeitgenössisch für die Zeugung unehelicher Kinder verwendet.³⁰

In meinem Dissertationsprojekt „Illegitimität in Hochstift und Diözese Bamberg im 18. und 19. Jahrhundert. Obrigkeitliche Normen und lokale Praktiken“ stehen also uneheliche Kinder im Fokus der Untersuchung. Ausgehend von einem katholischen Territorium mit einem Fürstbischof an der Spitze und einer großen Mehrheit der Bevölkerung, die im 18. und 19. Jahrhundert der katholischen Konfession angehörte, erscheint

²⁸ Ehmer, Josef und Scholz Löhning, Cordula: Art. Unehelichkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit 13 (2011). Sp. 947.

²⁹ Vgl. ebd. Sp. 940.

³⁰ Zedler, Johann Heinrich: Art. Unehelicher Beyschlaff, in: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste 49 (1746). Sp. 1209.

eine Einschränkung der Untersuchung auf Angehörige dieses Glaubens sinnvoll.³¹ Dabei ist eine Gliederung des Projekts in vier Abschnitte geplant: Im Zentrum des ersten Teils stehen Normgebung und Normumsetzung innerhalb der Verwaltung. Darauf folgt die quantitative Erfassung und Beurteilung von Unehelichkeit und außerehelicher Sexualität. Mittels exemplarischer Analysen werden im dritten Abschnitt anhand von Einzelfällen die Straf- und Sanktionsmaßnahmen untersucht, ehe im letzten Teil auf die Versorgung unehelicher Kinder im 19. Jahrhundert eingegangen wird. Die Analysen beziehen sich räumlich auf das Hochstift und die Diözese (ab 1817/21 Erzdiözese) Bamberg als weltlichen und kirchlichen Herrschaftsbereich der Fürstbischöfe von Bamberg. Diese Gebiete waren bis zur Säkularisation nicht deckungsgleich und waren durchsetzt von kleinen Territorien anderer Herrschaftsträger wie des Domkapitels oder der Reichsritterschaft.³²

Der zeitliche Einschnitt der Säkularisation von 1802/03, mit der die weltliche Gewalt und damit die Kompetenz in der Normgebung über das Gebiet an Kurpfalzbayern fielen, bildet auch einen markanten Einschnitt im ersten Teil der Dissertation. Relevant für die Arbeit sind sowohl das kirchliche wie auch das weltliche Recht – und dies bleibt auch nach der Säkularisation der Fall; allerdings galten nun subsidiär zum Bamberger Partikularrecht auch die bayerischen Verordnungen. Mit der Errichtung des Erzbistums Bamberg 1817/21 nahmen erneut der Erzbischof und das Ordinariat Einfluss auf die Durchsetzung von bayerischen Erlassen. Den zeitlichen Endpunkt meiner Analysen bildet die Reichsgründung im Jahr 1871 mit dem Übergang der gesetzgeberischen Gewalt an das Deutsche Kaiserreich.

³¹ Vgl.: Bundschuh, Johann Kaspar: Art. Bamberg (das Hochstift), in: ders.: Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen Fränkischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flekken, Höfe, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdiger Gegenden u.s.w. mit genauer Anzeige von deren Ursprung, ehemaligen und jezigen Besitzern, Lage, Anzahl und Nahrung der Einwohner, Manufakturen, Fabriken, Viehstand, merkwürdigen Gebäuden, neuen Anstalten, vornehmsten Merkwürdigkeiten etc., Bd. 1. Ulm 1799. Sp. 246.

³² Ders. Sp. 238 und vgl. Zimmermann, Gerd: Territoriale Staatlichkeit und politisches Verhalten, in: Roth, Elisabeth (Hg.): Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reiches. Bayreuth 1984. S. 73 (Karte).

2. Der quantitative Aspekt: Die Häufigkeit unehelicher Geburten

In der Literatur wird durchgehend die allgemeine Häufigkeit unehelicher Geburten als großes Problem im 19. Jahrhundert betont, wobei allerdings unterschiedliche zeitliche Schwerpunkte und regionale Ausprägungen identifiziert werden. Josef Ehmer beschreibt, dass uneheliche Geburten ab der Mitte des 18. Jahrhunderts in West-, Nord- und Mitteleuropa auf 10 - 20 % aller Geburten angestiegen seien und in Regionen wie Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sogar mehr als ein Viertel ausgemacht hätten.³³ Gitta Benker betont dagegen die Zunahme des Phänomens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, wobei Bayern und Österreich die höchsten Illegitimitätsraten in ganz Europa aufgewiesen hätten.³⁴ Weitere Studien bestätigen diesen Befund auch für Franken.³⁵

Ignaz Rudhart konkretisiert in seiner Untersuchung von 1825 die Situation im zu untersuchenden Gebiet. So schreibt er, dass im Jahr 1807 von insgesamt 7596 Geborenen in der ehemaligen Provinz Bamberg 1009 unehelich gewesen seien. Dies entspricht einem Anteil von 13,28 %.³⁶ Laut Friedrich Lindners im Jahre 1900 publizierter Interpretation der Statistiken Rudharts betrug im Mainkreis inklusive der Städte Bayreuth und Bamberg in den Jahren 1810/1811 der Anteil der unehelichen Ge-

³³ Vgl. Ehmer, Unehelichkeit, Sp. 943.

³⁴ Vgl. Benker, Gitta: „Ehre“ und „Schande“. Voreheliche Sexualität und Illegitimität im ländlichen Bayern im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Berlin 1984. S. 37. Benker fasst auch die Erklärungsansätze Edward Shorters, Robert Lees und der Historikerinnen Miriam Cohen, Joan W. Scott und Louise A. Tilly über den sozialen Wandel als Einflussfaktor auf die Zunahme der unehelichen Geburten in dieser Zeit in Bayern zusammen. Ergänzend sei hier auch auf die Ausführungen Michael Mitterauers über die Bedingungen der Verbreitung von Unehelichkeit in Europa hingewiesen: Michael Mitterauer: Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa. München 1983.

³⁵ So beispielsweise Rheinheimer, Martin: Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not. Frankfurt a.M. 2000. S. 79f. für Würzburg und Schubert, Ernst: Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, 26). Neustadt a. d. Aisch 21990. S. 131 für Würzburg, Ansbach und Wassertrüdingen.

³⁶ Rudhart, Ignaz von: Ueber den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen, Bd. 1. Stuttgart u. a. 1825. Beilagen S. 50. Provinz Bamberg ist die Bezeichnung für das ehemalige Fürstbistum Bamberg zwischen 1802 und 1808, siehe: Endres, Rudolf: Territoriale Veränderungen, Neugestaltung und Eingliederung Frankens in Bayern, in: Kraus, Andreas (Hg.): Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (= Handbuch der Bayerischen Geschichte 3,1). München 31997. S. 524.

burten insgesamt 19,39 %. Zudem habe die Illegitimität im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts erheblich zugenommen.³⁷ Aus dem Diagramm auf Seite 51 wird außerdem ersichtlich, dass der Anteil der unehelichen Geburten von 1825 bis zur Mitte der 1860er Jahre konstant zwischen 25 und 30 % lag, wobei er in den Jahren 1849/50, 1857/58 und 1862/63 auf jeweils über 30 % anstieg. Danach sank die Zahl der unehelichen Geburten kontinuierlich bis zum Ende des Jahrhunderts (1897 waren nur noch 12,03 % aller Geburten illegitim).³⁸

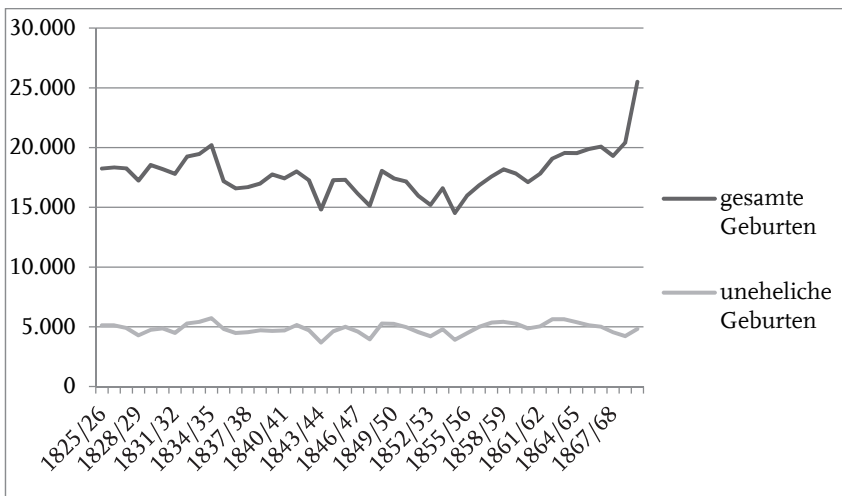
Insgesamt wird aus der vorhandenen Literatur deutlich, dass für das Untersuchungsgebiet eine Ergänzung und Präzisierung bezüglich der Häufigkeit unehelicher Geburten, speziell auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Gesetzgebung, nötig ist: So liegt für das 18. Jahrhundert bisher keine Erfassung und Beurteilung der Häufigkeit unehelicher Geburten vor. Allerdings weisen einzelne bisher von mir erfasste Daten auf einen Anteil von zwei bis drei Prozent unehelicher Geburten an der Gesamtzahl der Geburten in den 1760er und 1770er Jahren auf dem Land hin, wobei dieser Anteil auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch stabil gewesen zu sein scheint.³⁹ Da Gesetze als ein Einflussfaktor auf die Häufigkeit außerehelichen Geschlechtsverkehrs gesehen wurden, ist im Folgenden auf diese einzugehen.

³⁷ Vgl. Lindner, Friedrich: Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern (= Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns VII). Leipzig 1900. S. 16. Die Prozentzahl von 19,39 errechnet er aus dem Verhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen, die Rudhart auf S. 57 der Beilagen angibt.

³⁸ Vgl. Lindner, Uneheliche Geburten als Sozialphänomen, S. 222.

³⁹ Staatsarchiv Bamberg (StABA), Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Akten und Bände, Nr. 61, Seelen- und Kommunikantenverzeichnisse und Archiv des Erzbistums Bamberg (AEB), Rep. 60, Pfarrarchiv Altenkunstadt, Nr. 225, Reparaturen an Pfarrgebäuden, darin: Verzeichnis unehelich geborener Kinder 1810-1819.

Diagramm 1: Geburten insgesamt und uneheliche Geburten von 1825 bis 1870 in Oberfranken (Obermainkreis)⁴⁰



3. Normgebung: ausgewählte Verordnungen

Eine der Ursachen für die Häufigkeit unehelicher Geburten im 18. und 19. Jahrhundert liegt wohl in der Tatsache begründet, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften sowohl im Germanischen als auch im Römischen Recht legitim waren und von der katholischen Kirche zunächst geduldet wurden. Im Laufe des Mittelalters gewann die Kirche in Europa immer mehr Einfluss auf die Form der Eheschließung.⁴¹ Als Reaktion auf die Zäsur der Reformation wurde 1563 durch die katholischen

⁴⁰ Das Diagramm beruht auf Angaben des königlich bayerischen statistischen Bureaus in München, die in Lindner, Uneheliche Geburten als Sozialphänomen auf S. 222 Tabelle VI zu finden sind. Die Doppeljahrgänge beinhalten wohl jeweils das letzte Quartal des ersten Jahres und die drei ersten Quartale des Folgejahres (vgl. Lindner, Uneheliche Geburten als Sozialphänomen, S. 271).

⁴¹ Die aktuellsten Regelungen zum Konkubinat im Römischen Recht fanden unter Justinian (um 482 - 565) statt. Vgl. Höppler, Gerhard: Nichteheliche Lebensgemeinschaften als Problem für das staatliche und kirchliche Recht (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XXII Theologie 663). Frankfurt a.M. u. a. 1999. S. 31 - 70.

Bischöfe im Konzil von Trient, genauer im Dekret „Tametsi“, die Form der Ehe festgelegt, die nach Ausrufung der Verlobten vor einem Pfarrer und mit dem Einverständnis der beiden Partner geschlossen werden konnte.⁴² Diese Formpflicht war von da an die grundlegende Gültigkeitsbedingung für eine christliche Ehe⁴³ und vorher verbreitete Arten des dauerhaften Zusammenlebens zwischen Mann und Frau wurden in vielen katholischen Gebieten illegal – auch wenn die Konzilsbeschlüsse nur langsam umgesetzt wurden und Formen des Konkubinats vielerorts noch jahrzehntelang weiter praktiziert wurden.

3.1 Bamberger Recht

Auch Verordnungen, die im Hochstift Bamberg bezüglich der Ehe erlassen wurden, setzten die Vorgaben des Konzils sukzessive um. Im Laufe der nächsten zwei Jahrhunderte ergingen zahlreiche Erlasse zur Bestrafung außerehelichen Geschlechtsverkehrs, der Zuständigkeit des Ehegerichts und der Form der Ehe. Parallel zu den einzelnen Verordnungen und dem Bamberger Landrecht galten die Bestimmungen des Kanonischen Rechts und subsidiär das Gemeine Recht, das das Reichsrecht beinhaltete.⁴⁴ Neben zivilrechtlichen Gesetzen griff die Strafgesetzgebung, die sogenannte peinliche Gesetzgebung, zur Sanktionierung unehelichen Geschlechtsverkehrs, die in der ersten Fassung von 1508 galt und 1793 überarbeitet wurde. All diese Bemühungen zur Regelung der Thematik sind im Rahmen der „Guten Policey“ zu verstehen, also der Sorge frühneuzeitlicher Obrigkeiten um ein wohlgeordnetes Gemeinwesen. Auf Dorf- und Stadtebene bestanden darüber hinaus

⁴² Vgl. Denzinger, Heinrich: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, übers. und hg. von Hünermann, Peter. Freiburg u. a. 402005. S. 576f.

⁴³ Vgl. Baumann, Urs: Ehe, historisch-theologisch, in: LThK 3 (2006). Sp. 473. Siehe zur Einführung der Formpflicht und der beschränkten Gültigkeit des Dekrets auch Demel, Sabine: Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? Stuttgart 1993. S. 48 - 89.

⁴⁴ Unter Gemeinem Recht werden die Rezeption des Corpus iuris civilis und „weitere als allgemein verbindlich angesehene Rechtsquellen“, besonders auch das Reichsrecht, verstanden. Eisfeld, Jens: Art. Gemeines Recht, in: Enzyklopädie der Neuzeit 4 (2006). Sp. 401.

auch lokale Traditionen und Bräuche sowie Sonderbestimmungen für einige Bevölkerungsgruppen (wie z. B. für Soldaten oder Gesellen).

3.1.1 Die Eheordnung vom 29. Januar 1587

Die erste frühneuzeitliche Verordnung, die sich mit der Form der Ehe im Hochstift Bamberg befasste, war die Eheordnung aus dem Jahr 1587, die Regelungen zur Gültigkeit von Ehen traf. Diese mussten vor einem Pfarrer oder mit dessen Einwilligung und im Beisein zweier Zeugen geschlossen werden; alle Ehen, auf die diese Kriterien nicht zutrafen, waren sogenannte Winkelehen und somit ungültig. Außerdem mussten vor der Trauung die Namen der Verlobten ausgerufen werden.⁴⁵ Damit waren die Bestimmungen, die für das hochstiftische Gebiet getroffen wurden, konform mit denjenigen des Konzils von Trient und bestätigten diese.

Zusätzlich sollte bei einer Heirat Minderjähriger die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorliegen. Vorbedingung für die Hochzeit waren dabei Beichte und Kommunion sowie die Verrichtung von „andern löblichen Gebräuchen und Ceremonien“.⁴⁶ Bei einer Trauung außer Landes ohne Wissen des Pfarrers oder der Obrigkeit wurden Konsequenzen angedroht. Vorehelicher Geschlechtsverkehr des Paares oder Zuwiderhandlung gegen ein Trauungsverbot durch Geistliche wurden bestraft. Pfarrer sollten sich generell über die Trauung verständigen, wenn Mann und Frau aus verschiedenen Pfarreien kamen. Beamte waren dazu angehalten, die Pfarrer bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Festgelegt wurden auch die Zuständigkeit des Ehegerichts, die Form der Eintragung von Trauungen in das Matrikelbuch der jeweiligen Pfarrei sowie die Zeiten des Jahres, in denen eine Trauung erlaubt war.⁴⁷

In der ersten bambergischen Eheordnung wurden also noch keine Regelungen getroffen, die dezidiert uneheliche Kinder betrafen; eine Tatsache, die zu der Annahme passt, dass im 16. Jahrhundert die Häufig-

⁴⁵ Diese Verordnung ist in Auszügen überliefert bei Weber, Georg Michael von: Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern mit Ausschluss des gemeinen, preußischen und französischen Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen, Bd. 1.2. Augsburg 1839. S. 800f.

⁴⁶ Ebd. S. 801.

⁴⁷ Weber, Darstellung, S. 801.

keit unehelicher Kinder gering war und das Phänomen auch in den Augen der Zeitgenossen nur eine marginale Rolle spielte.

3.1.2 Festsetzung des Heiratsvermögens vom 10. Oktober 1731

Knapp 150 Jahre nach den ersten Regelungen zur Eheschließung wurde von Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn eine Verordnung erlassen, auf die im Kontext der Beschäftigung mit unehelichen Geburten ebenfalls eingegangen werden soll, weil sie eine potentiell bedeutende Rahmenbedingung für die Häufigkeit illegitimer Geburten bildet. Ausgangspunkt für den Erlass war die Wahrnehmung, dass es häufig zu frühen und unbedachten Heiraten junger Leute gekommen sei, die „nichts vermögen, auch nichts vorgespahret haben“ und daraus resultierende Klagen über eine Belastung des Gemeinwesens, sodass ein Dekret zur Festsetzung eines bestimmten, für eine Heirat unerlässlichen Mindestvermögens nötig erschien. Weil arme Leute weder für sich noch für ihre Kinder Unterkunft, Nahrung und Kleidung aufbringen könnten, seien sogar Banden von Dieben und Mördern durch Zunahme der Betelei entstanden. In dieser Rhetorik spiegelt sich die zeitgenössische Furcht vor kriminellen Banden wider. Zusätzlich hätte die Zahl der Straftaten zugenommen und christliche Tugenden würden verfallen, sodass eine Strafe Gottes zu befürchten sei. Inhaltlich verbot der Fürstbischof den Untertanen dieses „wilde[...] zusammenlauften“⁴⁸; und den Geistlichen die Trauung armer Personen, bis diese mindestens 200 fränkische Gulden an „gelt, oder an gelt- und nahrungs-wehrt“⁴⁹ erworben hatten oder eine sichere Erbschaft in dieser Höhe in Aussicht stand. Den Hintergrund dieser Bestimmung bildete die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für die eigenen Armen. Man wollte durch diese Maßnahme örtliche Behörden vor zu hoher finanzieller Belastung durch den Unterhalt dieser Familien schützen. Bei Zuwiderhandlung oder im Falle der Geburt unehelicher Kinder drohte der Landesverweis. Die Untersuchung der Vermögensverhältnisse der Paare, die Ahndung und

⁴⁸ Stadtarchiv Bamberg (StadtABA), Rep. B 4, Nr. 48, Codex Decretorum I. Band, f. 228f. Handschriftlicher Entwurf des Dekrets.

⁴⁹ StadtABA, Rep. B 4, Nr. 48, Codex Decretorum I. Band, f. 230 und AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Eggolsheim, Nr. 1455, Fürstbischöfliche Verordnungen und Erlasse.

Strafe sollten in der Stadt durch den Rat und die Bürgermeister, in den Stadtmunitäten durch die Keller⁵⁰ und auf dem Land durch die Landvögte erfolgen. Diese hatten ein „Attestat“ über das Vorhandensein des notwendigen Vermögens auszustellen, ohne das Paare nicht verheiratet werden durften. Wenn ein Geistlicher ohne erforderliches „Attestat“ die Trauung vornahm, sollte er vom Amt suspendiert werden.⁵¹

Das Dekret wurde im folgenden Jahr auch im Hochstift Würzburg, wo Friedrich Karl von Schönborn in Personalunion herrschte, sowie dem Bamberger Domkapitel für die eigenen Untertanen im März 1732, übernommen.⁵² Schon im Juli 1733 erfolgte eine offizielle Bestätigung der 1731 erlassenen Regelungen, da es offenbar zu zahlreichen Verstößen gegen das ursprüngliche Edikt gekommen war, indem vermögenslose Personen weiterhin heirateten und sich dauerhaft im Land aufhielten.⁵³ Daher hatten nun das Vizedomamt, die Bürgermeister der Stadt sowie die Ober- und Unterbeamten des Hochstifts zu untersuchen, welche Personen seit 1731 ohne Vermögen in und außer Landes geheiratet hätten, von wem diese getraut worden waren und auf wessen Veranlassung. Binnen 14 Tagen sollten sie ein Protokoll über die gesammelten Informationen einschicken. Außerdem wurden die genannten Adressaten erneut auf die Notwendigkeit der Einhaltung des „auff die Wohlfahrt des gemeinen Weesens / hauptsächlich abzielende – dahero auch höchst erspriessliche[n] Edict[s]“ aufgefordert. Interessant ist, dass es in der Zwischenzeit wohl zu Klagen über das Vorgehen bei der Ausstellung und über die Sporteln⁵⁴ der geforderten „Attestate“ gekommen

⁵⁰ Die Stadtmunitäten waren die Besitzungen des Domkapitels innerhalb der Stadt Bamberg. Die Berufsbezeichnung Keller meint einen Amtmann, der häufig für die Sammlung von Abgaben verantwortlich war. Siehe Schröder, Richard: Art. Kellerei, in: ders.: Deutsches Rechtswörterbuch 7 (1983), Sp. 722.

⁵¹ StadtABA, Rep. B 4, Codex Decretorum I. Band, f. 227 - 231 und AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Eggolsheim, Nr. 1455.

⁵² AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Seßlach, Nr. 237, Verordnungen und Pottler, Conrad Joseph: Repertorium über die Hochfürstlich-Bambergischen Verordnungen. Bamberg 1797. S. 41.

⁵³ Vgl. zur Strenge der Befolgung obrigkeitlicher Verordnungen in der Frühen Neuzeit sowie der Implementation von Normen und dem Spielraum der Untertanen bei der Anwendung von Gesetzen v. a. Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: GG 23 (1997). S. 647 - 663 und Landwehr, Achim: „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs. In: ZfG 48 (2000). S. 146 - 162.

⁵⁴ Gebühren für Beamte.

war, sodass nun als maximale Gebühr dafür ein halber Gulden festgesetzt wurde.⁵⁵ Im April 1745 musste dieses Edikt aufgrund erneuter Klagen wegen Zuwiderhandlung der Beamten abermals bestätigt werden.⁵⁶

Allerdings kam es schon im folgenden Jahr zu einer Änderung des ursprünglichen Edikts von 1731 während einer Sedisvakanz des Bischofsstuhls: Das Domkapitel legte fest, dass es nunmehr nur noch erforderlich sei, dass sich Personen, die heiraten wollten, ernähren und ihre Abgaben entrichten könnten. Ein Mindestvermögen war also nicht mehr vorgeschrieben; dagegen wurde jetzt die Verehelichungsfreiheit der Untertanen betont. Da in dieser Verordnung kein konkreter Anlass genannt ist, kann aus der Tatsache, dass die Änderung durch das Domkapitel vorgenommen wurde, geschlossen werden, dass dieses Gremium sich damit vor allem Einfluss sichern und seinen Anspruch auf Mitregierung im Hochstift unterstreichen wollte, zumal auch die Intention des ursprünglichen Edikts noch einmal wiederholt wurde.⁵⁷

Diese Modifikation hatte indessen nicht lange Bestand, denn schon 1749 wurde unter Fürstbischof Johann Philipp Anton von und zu Frankenstein die ursprüngliche Regelung wieder eingeführt. In diesem Erlass heißt es, dass es erneut zu einer Belastung des Gemeinwesens durch Streunen, Betteln usw. gekommen wäre, weil mittellose Personen „ohne mindeste Vergewisserung ihrer zukünftigen ohnentbehrlichen Nahrung“ heiraten würden. Der Fürstbischof bekundet zwar, dass er weder die natürliche, noch die göttliche und kirchenrechtliche Verehelichungsfreiheit verletzen wolle, aber in Zukunft wieder der Besitz von 200 fl. in bar oder als festes Erbe inklusive einer darüber ausgestellten Amtsurkunde für eine Heirat nötig sei. Personen, die außerhalb des Hochstifts getraut würden, sollte zudem die Ansässigkeit im Hochstift verwehrt werden. Diese Praxis, sich für eine Trauung außerhalb des

⁵⁵ StadtABA, Rep. B 4, Codex Decretorum I. Band, f. 295f.

⁵⁶ Ebd. f. 429f.

⁵⁷ Beispielsweise AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Altenkunstadt, Nr. 28, Oberhirtliche Verordnungen.

Hochstifts zu begeben, war demzufolge weit verbreitet, zumal dort offenbar keine Beschränkungen existierten.⁵⁸

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgt also, scheinbar anders als in den umliegenden Gebieten, eine Beschränkung der Verehelichungsfreiheit aller Untertanen aus sozialpolitischen Gründen, wobei für verschiedene Berufe wie Soldaten, Studenten oder Handwerksgesellen zusätzlich gesonderte Gesetze galten. Die sozialpolitische Zielsetzung ging zudem mit einer offenkundigen Furcht vor der Ausbreitung von Vagantentum und Delinquenz einher.

3.1.3 Verordnung zu Verlöbnissen vom 13. Dezember 1754

Im nächsten Gesetz hinsichtlich der Gültigkeit von Verlöbnissen, das den kirchlichen und weltlichen Amtsträgern als Rezess⁵⁹ zugeing, werden zum ersten Mal explizit Regelungen zum Umgang mit unehelichen Kindern getroffen. Eide sollten künftig vor Gericht als Beweismittel bei Verlöbnissen ungültig sein mit Ausnahme von Schwängerungen; in diesem Fall sollten sie zugunsten des Kindes und nach Überprüfung der Umstände zugelassen werden. Außerdem sollten Pfarrer vorehelichen Geschlechtsverkehr und andere „notorische[...] fleischliche[...] Vergehungen“⁶⁰ beim Ehegericht, dem Konsistorium des Domkapitels, melden und Auszüge aus den Pfarrmatrikeln über uneheliche, getaufte Kinder einsenden. Dies sollte durch die Landdekane im Zuge der Visitationen kontrolliert werden; ihr Votum über die Pflichterfüllung der Pfarrer sollte wiederum als Bericht an das Konsistorium geschickt werden. Falls lediglich der Verdacht unehelichen Geschlechtsverkehrs bestand, sollte dies nur von Beamten angezeigt werden, sodass das Vertrauen der Pfarrangehörigen in den Pfarrer nicht beeinträchtigt würde. Die Geistlichen sollten aber nur insofern aktiv werden, als sie den Personen davon abraten sollten und diese zu ermahnen hätten. Verhöre durch Pfarrer und eigenmächtige Entscheidungen sowie Überredungen und Drohungen von Seiten der Pfarrer waren hingegen ausdrücklich untersagt.

⁵⁸ AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Altenkunstadt, Nr. 28. Interessant ist hier auch der Zusatz, dass die erlassenen Bestimmungen auch für Angehörige der anderen beiden Religionen (also Protestantismus und Judentum) gelten sollten.

⁵⁹ Obrigkeitlicher Beschluss.

⁶⁰ Weber, Darstellung, S. 802 und AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Eggolsheim, Nr. 1455.

Eine Änderung dieser Bestimmungen erfolgte im Jahr 1784: Nun wurden die Pfarrer angewiesen, Berichte über verbotene Schwängerungen nicht mehr wie bisher an das Konsistorium zu schicken, sondern den weltlichen Amtsstellen zu melden, wenn ihre Ermahnungen nichts nützten.⁶¹

Offenbar erkannte man in Bamberg also schon Mitte des 18. Jahrhunderts die Notwendigkeit, Regelungen zu unehelichen Kindern zu treffen und gegen die vermeintliche Unsittlichkeit der Untertanen einzuschreiten. Eine Ursache für die Dringlichkeit des Umgangs mit der Problematik der illegitimen Kinder lag wohl in der zunehmend schlechten sozialen Lage großer Teile der Bevölkerung, die bedingt war durch viele Einwohner und zunehmende Armut. Einfluss darauf hatten vor allem mangelnde Arbeitsmöglichkeiten, Krankheiten und Epidemien, Katastrophen wie Heuschreckenplagen, extreme Wetterbedingungen, Missernten, Teuerungen und Hungerszeiten.⁶²

3.1.4 Das Landrecht des Hochstifts Bamberg von 1769 und das Gemeinde Recht

Die erste umfangreichere Sammlung obrigkeitlicher Gebote bildet das Landrecht des Hochstifts aus dem Jahr 1769, das auf Anweisung des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim kompiliert wurde. Dieses behielt inhaltlich seine Gültigkeit bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 in den Teilen, in denen es nicht bereits im Zuge der Säkularisation durch allgemeine bayerische Verordnungen aufgehoben worden war.⁶³

Bevor das Landrecht in Kraft trat, hatten viele einzelne Verordnungen, Mandate und Erlasse existiert. Es hatte an einer umfassenden Rechtskodifikation gemangelt. Auch die Befolgung vieler Gesetze und Mandate hatte zu wünschen übrig gelassen, da sie in „Vergessenheit gekommen

⁶¹ AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Eggolsheim, Nr. 1455.

⁶² Vgl. Schubert, *Arme Leute*, S. 15 - 19 und 38f. sowie Kappl, Claus: *Die Not der kleinen Leute. Der Alltag der Armen im 18. Jahrhundert im Spiegel der Bamberger Malefizakten* (= Historischer Verein für die Pflege des ehemaligen Fürstbistums Bamberg, 17. Beiheft). Bamberg 1984. S. 22 - 27 und 35 - 44.

⁶³ Peißl, Josef: *Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern nach der Organisation der Gerichte vom 1. Juli 1862*. Nördlingen 1863, S. 3 - 7.

oder zerstreuet worden“ waren.⁶⁴ Laut Georg Michael von Weber, der in den 1830er Jahren eine Darstellung des Bamberger Landrechts vorlegte, war es zudem zu unterschiedlichen gerichtlichen Entscheidungen gekommen, da das Römische Recht „mit dem Deutschen und vaterländischen Rechte“ bisher vermischt worden wären. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass bisher Verordnungen nicht ausreichend bekannt gemacht worden seien, nicht gesammelt vorlagen und schnell vergriffen waren. Die Erstellung des Landrechts erfolgte durch eine Kommission aus geheimen Hof- und Regierungsräten unter Leitung des Regierungspräsidiums. Insgesamt waren vier Teile des Landrechts geplant, von denen allerdings nur der erste tatsächlich fertiggestellt und gedruckt wurde.⁶⁵ Inhaltlich werden vor allem das Ehegüterrecht sowie Rechte und Verbindlichkeiten der Kinder und Dritter behandelt.

Regelungen zu unehelichen Kindern, die im Landrecht als „natürliche Kinder“ bezeichnet werden, werden im zweiten Teil getroffen. Welche Personengruppe aber bezeichnet überhaupt der Begriff *natürliches Kind*? Dazu werden im Landrecht keine Aussagen getroffen, sondern es erfolgt dort nur ein Verweis auf das Gemeine Recht.⁶⁶

Im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm werden in Bezug auf eine familiäre Verbindung unter dem Adjektiv *natürlich* die Bedeutungen *leiblich* und *auszer der (nicht in der natur, sondern nur in der sitte begründeten) ehe erzeugt, unehelich* genannt.⁶⁷ Im Deutschen Rechtswörterbuch heißt *natürlich* einerseits *aus einer rechtmäßigen Ehe* und andererseits auch *unehelich, außerhalb der Ehe gezeugt (von Kindern) oder zeugend (von Eltern)*. Beispielhaft wurden hier aber schon Eingrenzungen innerhalb der Gruppe der unehelichen Kinder vorgenommen, nämlich auf diejenigen, die „auß zweyen ledigen personen“ oder „nicht

⁶⁴ Des kayserlichen Hochstifts, und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht. Desselben Erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handelnd. Bamberg 1769. Vorwort.

⁶⁵ Weber, Darstellung, S. 1f.

⁶⁶ Landrecht, S. 339.

⁶⁷ Grimm, Jacob und Wilhelm: Art. natürlich, in: Dies: Deutsches Wörterbuch, Band 13. Bearb. von Lexer, Matthias von. Leipzig 1984. Sp. 455f. URL: http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&lemid=GN03352 [28.7.2016].

aus einem verdammten beyschlaf“ entstammten.⁶⁸ Ebenso verhält es sich im Grossen vollständigen Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Mit *natürlichen Kindern* seien speziell *in Absicht auf die alten Römischen Gesetze, bloß die von einer sogenannten Concubine, die zwar nach Maßgebung derer Rechte zu ehelichen unverboden gewesen, die aber diese oder jener gleichwol nur vielmehr unter dem Namen einer Beischläfferin, als eines ordentlichen Ehe-Weibes, bey sich hatte, erzeugten Kinder* gemeint. Weiter wird ausgeführt, dass diese unterschieden würden von Kindern aus einer Verbindung mit einer „Hure und Dirne“, für die mehrere Väter in Frage kämen, von Kindern, deren Vater ungewiss sei oder die „aus einer in denen Gesetzen verbotenen oder verdammten Vermischung, also Ehebruch, Blut-Schande etc.“ entstanden seien.⁶⁹ Diese zeitgenössische Definition scheint für das Verständnis des Landrechts ebenfalls hilfreich. Dementsprechend heißt es im Landrecht:

Was natürliche Kinder seyen, und wie solche ihrem Vater, wann er die Mutter nicht eheliget, oder sie sonsten auf andere Weis zu eheligen Kinderen werden, nur in gewissen Fällen und Portionen erben können, gibt bereits das gemeine Recht Ziel und Maaß, auf welches sich hiermit bezohen wird. Dargegen erben sie laut nemlicher Rechten ordentlicher Weis ihre Mutter; wie auch ihre Groß-Mutter als Notherben; dessen Ausnahmen und Erläuterungen nachfolgen.⁷⁰

Laut Gemeinem Recht beerbten natürliche Kinder die Mutter und Großmutter also als Noterben, das heißt sie erhielten den Pflichtteil.⁷¹

⁶⁸ Schröder, Richard: Art. natürlich, in: Ders. (Hg.): Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache 9 (1996), Sp. 1384f. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=nat%FCrlich&index=lemmata> [05.08.2016].

⁶⁹ Zedler, Johann Heinrich: Art. Natürliche Kinder, uneheliche Kinder, in: Ders.: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste 23 (1740). Sp. 1002. URL:

http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=206697&bandnummer=23&seite_nzahl=0518&supplement=0&dateiformat=1%27 [05.08.2016]. Hierunter fallen wohl auch Kinder, deren Eltern das Unrechtsbewusstsein für die eingegangene Verbindung fehlte und Kinder aus bigamischen Verhältnissen.

⁷⁰ Landrecht, S. 339.

⁷¹ Vgl. Schröder, Richard: Art. Noterbe, in: Ders. (Hg.): Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache 9 (1996). Sp. 1574f. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=noterbe> [05.08.2016].

Im Folgenden unterscheidet das Landrecht hinsichtlich des Erbrechts bezüglich des mütterlichen Vermögens danach, ob die leiblichen Eltern des unehelichen Kindes nach dessen Geburt heirateten oder die Mutter einen anderen Mann als den leiblichen Vater des Kindes ehelichte. Falls die leiblichen Eltern heirateten, galt das uneheliche Kind im Hinblick auf den Anteil an einer künftigen Erbschaft als seit der Geburt ehelich.⁷² Falls die Mutter aber einen anderen Mann als den leiblichen Vater heiratete, kam es darauf an, ob sie mit anderen Kindern in Gütergemeinschaft lebte oder nicht. Das uneheliche Kind war nur Miterbe; wenn dies nicht der Fall war, und es war vom Erbe ausgeschlossen, wenn Kinder aus einer Gütergemeinschaft vorhanden waren. Außerdem war es vom Vermögen, das die Mutter zu Lebzeiten durch Schenkung, wechselseitigen Erbfolgevertrag oder auf andere Weise erhielt, ausgeschlossen. Auch ein uneheliches Kind, dessen Mutter in Zukunft noch heiraten wollte, erhielt den Pflichtteil.⁷³ Neben diesen Bestimmungen finden sich weitere bezüglich des Erbenspruchs auf das großelterliche Vermögen und andere Sonderfälle.

Auffallend ist, dass weder von der Erbfolge von Kindern aus „verwerflichen“ Verbindungen die Rede ist, noch von der Versorgung unehelicher Kinder, sondern erneut nur der Hinweis auf das Gemeine Recht bezüglich der Alimentation erfolgt. Da Kinder aus „verwerflichen“ Verbindungen keine Erwähnung finden, hatten diese offenbar auch keinerlei Anspruch auf ein Erbe – weder mütterlicher- noch väterlicherseits. Dies bestätigt auch Weber, der dieser speziellen Gruppe unehelicher Kinder kein Erbrecht bezüglich des Vermögens des Vaters zuschreibt.⁷⁴

Weiterhin hatten natürliche Kinder nach Gemeinem Recht gemeinsam mit der Mutter Anspruch auf das Erbe des Vaters in Höhe von einem Sechstel seines Vermögens. Ob diese Regelung auch mit dem Verweis auf das Gemeine Recht im Landrecht gemeint war, war umstritten, wobei sich Weber dafür ausspricht.⁷⁵

⁷² Landrecht, S. 343.

⁷³ Ebd. S. 340 - 342.

⁷⁴ Weber, Darstellung, S. 661.

⁷⁵ Ebd., S. 660f.

Die gerichtliche Bestimmung des Vaters erfolgte dahingehend, dass derjenige Mann als Vater des unehelichen Kindes galt, der mit der Mutter außerhalb der Ehe Geschlechtsverkehr hatte, außer er konnte beweisen, dass das Kind nicht im Rahmen dieser Beziehung gezeugt worden war. Der Einwand, dass das Kind nicht neun Monate nach der Zeugung, sondern zu früh oder zu spät geboren sei, galt dabei nicht. Genauso wenig wurde der Einwand anerkannt, dass die Frau mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gehabt habe.⁷⁶ Sobald der Vater feststand, hatte er die Kosten für Erziehung, Kindbett, Taufe und Beerdigung sowie die Ausgaben für das Erlernen eines Handwerks oder anderen Gewerbes durch das uneheliche Kind zu tragen, wobei die Höhe des jährlichen Unterhalts nach Stand und Herkunft der Mutter und dem Vermögen des Schwängerers vom Gericht festzulegen war. Die Alimente mussten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bezahlt werden und waren darüber hinaus weiterhin fällig, falls das Kind sich beispielsweise aufgrund von Krankheit nicht selbst ernähren konnte. Auch die Kosten für eine Ausbildung mussten noch nach diesem Zeitraum übernommen werden.⁷⁷

Auch die zum außerehelichen Geschlechtsverkehr verführte Frau hatte nach Kanonischem Recht Ansprüche gegenüber dem Mann. Sie konnte entweder eine Heirat oder Dotation⁷⁸ fordern, wobei der Beklagte zwischen diesen Alternativen wählen konnte. Dieses Recht wurde von der Bamberger peinlichen Gesetzgebung von 1793 übernommen, wobei nicht relevant war, ob die Frau in Folge des außerehelichen Geschlechtsverkehrs schwanger wurde oder nicht. Freilich war ein intimes Verhältnis in letzterem Fall nur schwer nachzuweisen. Die Höhe der Dotation betrug dabei fünf Prozent des Vermögens des Verführers, wurde aber nur unter genau festgelegten Umständen fällig.⁷⁹

⁷⁶ Pflaum, Matthäus: Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung. Frankfurt u.a. 1793. S. 204f. und Weber, Darstellung, S. 657f.

⁷⁷ Pflaum, Entwurf, S. 205f. und Weber, Darstellung, S. 659.

⁷⁸ Finanzielle Zuwendung.

⁷⁹ Pflaum, Entwurf, S. 202 - 204 und Weber, Darstellung, S. 655 - 657. So hatte die Frau beispielsweise keinen Anspruch auf Heirat oder Dotation, wenn sie den Verführer nicht heiraten wollte, dieser aber dazu bereit war, ihre Eltern nicht einwilligten oder der Geschlechtsverkehr als Ehebruch stattfand. Insgesamt werden im Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung zwölf Ausnahmen genannt.

3.1.5 Forderung nach Einwilligung der Eltern vom 26. Juni 1796

Als Erneuerung der mehr als 200 Jahre alten Verordnung des Fürstbischofs Ernst von Mengersdorf versteht Weber diesen Erlass von 1796.⁸⁰ In der Zwischenzeit hatte es offenbar Probleme mit unüberlegten Eheversprechungen junger Leute und mit bewussten Verführungen zum Geschlechtsverkehr vor der Heirat gegeben, um danach leichter die Erlaubnis zur Trauung zu erhalten. Dadurch seien das Wohl der Kirche und des Staates gefährdet und die Gehorsamspflicht gegenüber den Eltern verletzt worden (weil deren Einwilligung zur Verlobung nicht eingeholt worden sei). Außerdem wären dadurch die Gesetze und die gute Ordnung missachtet und die Gerichte mit Eheklagen überhäuft worden. Inhaltlich wurde die Verordnung von 1754 über die Art der Eheverlöbnisse und die Beweisführung darüber bestätigt. Daneben wurden die Notwendigkeit der Zustimmung der Eltern beziehungsweise Vormünder zur Verlobung und die Art der Einwilligung festgelegt. Pfarrer, die ohne Einverständnis der Eltern trauten oder Dimissoralien⁸¹ erteilten, sollten bestraft werden. Fehlte die Einwilligung der Eltern zur Verlobung, sollte die Klage auf Heirat abgewiesen werden. Für den Fall einer außerehelichen Schwängerung wurde verfügt, dass die Frau nur noch auf Kranz-, Kindbett- und Erziehungskosten klagen könnte, nicht mehr aber auf anderweitige Entschädigung oder Eheschließung. Bei einer Heirat außer Landes drohte der Verlust des Landesschutzes, und die Eltern der Brautleute hatten die Möglichkeit, dem Paar das Heiratsgut zu entziehen. Außerdem musste der Mann mit einer Strafe für die mögliche Entführung der Frau rechnen.⁸²

Als Ergebnis dieser Verordnung ist festzuhalten, dass damit versucht wurde, die Möglichkeiten von Paaren, die bisherigen Verordnungen zu umgehen, nun ebenfalls zu beseitigen.

⁸⁰ Weber, Darstellung, S. 65f.

⁸¹ Dimissoralien sind Entlassscheine, die die Trauung in einer anderen Pfarrei ermöglichen.

⁸² AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Eggolsheim, Nr. 1455. Allerdings wurde das Paar, das sich verloben sollte, auch vor Willkür bei der Einwilligung der Eltern geschützt.

3.2 Bayerisches Recht

Von grundlegender Bedeutung für die Zeit nach der Säkularisation war die Tatsache, dass in bayerischer Zeit erlassene Gesetze dem Partikularrecht übergeordnet waren. Grundsätzliche Neuerungen dieser Zeit waren folgende: Die Bestrafung des außerehelichen Beischlafs wurde durch ein Edikt vom 16.9.1808 vereinheitlicht.⁸³ Beschränkungen zur Verehelichungsfreiheit wurden 1825 mit dem Gesetz zur Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben; von diesem Zeitpunkt an war zur Niederlassung an einem Ort hauptsächlich der Besitz von Grundvermögen, eines Gewerbes oder gesicherten Nahrungsstandes nötig. In diesem Fall wurde von den Behörden auch die Erlaubnis zur Verehelichung erteilt.⁸⁴ In der Folgezeit wuchs die Verarmung der Bevölkerung, da die Zahl der Ansässigmachungen und Heiraten sowie der unehelichen Kinder zunahm und damit auch die Belastung der Gemeinden durch die Versorgung der Armen anstieg. Zeitgenössische Quellen beurteilen die Situation folgendermaßen: Uneheliche Kinder seien „größtentheils von verarmten und unmoralischen Müttern geboren“ und „mit seltenen Ausnahmen ohnehin vermögenslos“.⁸⁵

Zur Verbesserung der sozialen Lage wurde 1834, nicht einmal zehn Jahre nach dem Erlass der Verehelichungsfreiheit, eine Verschärfung des Gesetzes vorgenommen, indem das Steuerminimum, das auf Grundbesitz zu entrichten war, und damit die erforderliche Größe des Grundbesitzes erhöht wurde, die Voraussetzung für eine Erlaubnis zur Verehelichung war. Außerdem erhielten die Gemeinden ein Vetorecht gegen Gesuche auf Ansässigmachung.⁸⁶ Ein Anstieg der Häufigkeit unehelicher Geburten nach der Verabschiedung des Gesetzes ist in Diagramm 1 auf Seite 51 allerdings nicht ersichtlich. Durch eine erneute Überarbeitung im Jahr 1868 wurden die Beschränkungen wiederum aufgegeben, sodass jeder Untertan einen Anspruch auf Verheiratung

⁸³ Peißl, Civilgesetzstatistik, S. 3 - 7.

⁸⁴ Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung, in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern von 1825, Sp. 111 - 126.

⁸⁵ Verordnungen-Sammlung für den Clerus der Erzdiözese Bamberg vom Jahre 1821 - 1856, Bd. 1. Bamberg 1857. S. 182f.

⁸⁶ Vgl. Scholz Löhnig, Cordula: Bayerisches Eherecht von 1756 bis 1875 auf dem Weg zur Verweltlichung (= Schriften zur Rechtsgeschichte 111). Berlin 2004. S. 249 - 251.

hatte, der nicht mehr an Vermögen gebunden war und dem die Gemeinden nur noch in Ausnahmefällen widersprechen konnten.⁸⁷

Insgesamt findet sich eine hohe Zahl an Erlassen der bayerischen Staatsregierung im 19. Jahrhundert zu Illegitimität, wilden Ehen und „Unsittlichkeit“ sowie zur Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die Pfarrregister.⁸⁸ Darunter fällt etwa die Verordnung vom 12. Mai 1835, dass Polizeibehörden für die Einhaltung der Zucht und Ordnung und die Beförderung der Sittlichkeit wirken sollten.⁸⁹

Als Reaktion auf diesen Erlass wurde von Erzbischof Joseph Maria von Fraunberg eine Verordnung herausgegeben, die die Pfarrer dazu aufforderte, durch ihr eigenes Vorbild sowie durch Ermahnungen und Belehrungen der Untertanen der weiteren Verbreitung unehelicher Geburten entgegen zu wirken. Eine ähnliche Verordnung erging auch im Jahr 1838, wobei hier besonderes Gewicht auf den Wirkungsraum der Schule gelegt und die Unsittlichkeit generell thematisiert wurde. Daneben veröffentlichte das Ordinariat Anweisungen zum Einschreiten der Pfarrer gegen das Zusammenleben von Verlobten, zur Eindämmung wilder Ehen und zur Zusammenarbeit der Geistlichen mit den Behörden im Hinblick auf polizeiliche Maßnahmen gegen Konkubinate und deren Bekämpfung. Ferner ergingen Regelungen zu Anzeigen von Geburten unehelicher Kinder an die Behörden oder zum Informationsaustausch der Pfarrämter untereinander, zur Reglementierung der Taufen unehelicher Kinder, zur Eintragung der Namen unehelicher Kinder und der Meldung von Taufen und Sterbefällen illegitimer Kinder mit dem Ziel der Sicherstellung der gesetzlichen Fürsorge.⁹⁰ Einen dieser vielen Versuche stellt eine ebenfalls auf das Jahr 1838 datierte Verordnung des Ordinariats dar, in der die Pfarrer dazu aufgefordert wurden, Protokoll-

⁸⁷ Vgl. Scholz Löhnig, Ehe recht, S. 266 - 287.

⁸⁸ Döllinger, Georg Ferdinand: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 20,1: Alphabetisches Register. München 1839.

⁸⁹ Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für den Ober-Main-Kreis 1835, S. 468.

⁹⁰ Verordnungen-Sammlung, bes. S. 126, 139 - 141 und 154 sowie Hölscher, Andreas: Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“ im Erzbistum Bamberg. Eine kirchliche Maßnahme zur Unterstützung der staatlichen Sozialpolitik im 19. Jahrhundert, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 150 (2014). S. 221f.

bücher für die Ermahnung von Müttern anzulegen, die uneheliche Kinder zur Welt brachten.⁹¹

4. Ein Beispiel für die Normumsetzung: die „Schwarzen Bücher“

Der offizielle Einführungstermin von Geburtsverzeichnissen in katholischen Gebieten ist die Einführung der Taufmatrikel auf dem Konzil von Trient 1563. Gesonderte Verzeichnisse unehelicher Geburten setzen ungefähr gleichzeitig ein und sind besonders im 18. Jahrhundert belegt.⁹² Eigens für die Taufen unehelicher Kinder angelegte Listen durften ab 1825 nicht mehr geführt werden.⁹³ Eine Ausnahme, die allerdings im engen Sinn kein Verzeichnis unehelicher Geburten, sondern ein Protokollbuch ist, das die Pfarrer über die moralische Belehrung von Untertanen anlegen mussten, bilden die in der Erzdiözese Bamberg geführten „Schwarzen Bücher“. Somit können diese als „Unterstützung[smaßnahme] der staatlichen Sozialpolitik“ gesehen werden und sind ein lokales Beispiel für die Umsetzung staatlicher Verordnungen.⁹⁴ Anlass für deren Einführung war die Verordnung der Staatsregierung von 1838, die durch das Ordinariat des Erzbistums in spezieller Art und Weise realisiert wurde:

Seine Erzbischöfliche Exzellenz haben zu dem Ende, dass die neu ankommenden Pfarrer zur schnelleren und leichteren Kenntniß der Gemeinden und vorzüglich der unzüchtigen Mitglieder derselben gelangen, auch eine stete Aufforderung und ein neues Mittel erhalten, der einreißenden Unsittlichkeit entgegen zu wirken, daß in jeder Pfarrei und selbstständigen Curatie ein eigenes Pfarrbuch über die gefallenen Personen und die deshalb an sie geschehenen Mahnungen und Warnungen angelegt, und dieses stets sorgfältig nur in der Pfarr-Registratur aufbewahrt werde, wel-

⁹¹ Ausführlichere Informationen über den Entstehungshintergrund der „Schwarzen Bücher“ und deren Häufigkeit liefert Hölscher, Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“, S. 219 - 243.

⁹² Vgl. Rinnerthaler, Alfred: Art. Matrikel, in: LThK 6 (2006), Sp. 1476 und Hölscher, Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“, S. 219.

⁹³ Verordnungen-Sammlung, S. 51f. und Hölscher, Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“, S. 220f.

⁹⁴ Hölscher, Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“, S. 219.

ches hiemit dem Dekanate N. und durch dieses den betreffenden Seelsorgeämtern zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet wird.⁹⁵

Im folgenden Jahr wurde hinsichtlich der „Schwarzen Bücher“ konkretisiert, dass diese bei Visitationen vorzuzeigen wären, und es kam zu ersten Vorgaben zu deren Aufbau.⁹⁶ Allerdings befolgten nicht alle Pfarrer diese Anweisungen; manche legten kein „Schwarzes Buch“ an, so dass es seit Mitte der 1840er Jahre zu vermehrten Kontrollen kam.⁹⁷ Diese Überprüfungen sowie die unveränderte Brisanz und Häufigkeit unehelicher Geburten hatten einen erneuten Erlass mit der Thematik der Schwarzen Bücher im Jahr 1853 zur Folge. Dieser nennt die Gründe für deren Anlage: Zum einen wollte man die Pflichterfüllung der Pfarrer damit überprüfen, zum anderen den Geistlichen einen Anhaltspunkt für ihren weiteren Umgang mit den dort genannten Personen geben und überdies künftigen Seelsorgern Einblick in den moralischen Zustand der Pfarrangehörigen gewähren. Die Bezeichnung „Schwarzes Buch“ oder „Buch der Gefallenen“⁹⁸ wurde offiziell festgelegt. Da viele Bücher bislang mangelhaft geführt worden waren, wurde nun ein Schema für die Eintragungen vorgeschrieben. Der Seelsorger sollte den Namen und das Alter der Mutter, ihren Wohnort, das Geburtsdatum des unehelichen Kindes, den Umstand, ob dies das erste oder ein folgendes Mal geschehen sei, ferner das Datum der Ladung auf den Pfarrhof zur Ermahnung, die Unterschrift der Mutter und die Reaktion der gefallenen Person auf die Belehrung durch den Pfarrer eintragen. Betont wurde, dass die betroffenen Personen in jedem Fall in das Buch eingetragen und unter vier Augen ermahnt werden sollten. Neu hinzu kam die Bestimmung, dass künftig auch die Väter der unehelichen Kinder den Pfarrer aufzusuchen hatten.⁹⁹ Falls die vorgeladene Person nicht er-

⁹⁵ Verordnungen-Sammlung, S. 152f.

⁹⁶ Verordnungen-Sammlung, S. 154.

⁹⁷ Vgl. Hölscher, Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“, S. 228f.

⁹⁸ Damit ist die Entehrung der Frau durch den außerehelichen Geschlechtsverkehr gemeint. Vgl. Grimm, Jacob und Wilhelm: Art. Fall, in: Dies.: Deutsches Wörterbuch Band 3. Bearb. von Lexer, Matthias von. Leipzig 1984. Sp. 1271. URL: http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GF00476#XGF00476 [28.7.2016].

⁹⁹ Verordnungen-Sammlung, S. 361 und Hölscher, Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“, S. 235.

schien, sollte Nachricht an das Gericht ergehen. Wenn dieses die Verfolgung der unehelichen Eltern nicht wahrnahm, sollte wiederum durch die Geistlichen Nachricht an das Ordinariat ergehen.¹⁰⁰ Nun waren also nicht mehr nur die unehelichen Mütter Zielgruppe der Bemühungen des Ordinariats, sondern auch die Väter; der Fokus hatte sich von den „gefallenen“ Personen auf Mütter und Väter verschoben. Zudem wurde ein System der gegenseitigen Kontrolle von Geistlichen und weltlichen Ämtern hergestellt.

Von den insgesamt 206 matrikelführenden Stellen, die im Jahr 1872 im Erzbistum Bamberg existierten, sind bisher 114 „Schwarze Bücher“ bekannt.¹⁰¹ Diese tragen in der Mehrheit der Fälle den vorgeschriebenen Titel „Schwarzes Buch“ oder „Buch der Gefallenen“, aber teilweise auch Bezeichnungen wie „Liber personarum praefloratarum stupratarum“, also „Buch der von der Blüte beraubten Personen und der Schänder/Verführer“, „Verzeichnis der Deflorierten“, oder Zusätze wie „für gefallene Weibspersonen“, „Pfarrbuch für gefallene Personen ab anno 1839“ oder „Schwarzes Pfarr- und Schand-Buch“.¹⁰²

Abweichend von den genauen obrigkeitlichen Vorgaben zu Beginn der Protokollbücher sind in einigen Fällen auch deren Laufzeiten. Die meisten Pfarrer gaben die Führung der Bücher wohl auf, sobald diese nicht mehr bei Visitationen vorgezeigt werden mussten.¹⁰³ So kam es in einigen matrikelführenden Stellen zu zeitlichen Pausen in der Führung der Schwarzen Bücher wie in der Pfarrei Eggenbach, in der das Schwarze Buch von 1845 bis 1938 geführt wurde, aber keine Einträge von 1874 bis 1899 existieren. Außerdem gibt es Fälle wie die Pfarrei Burggrub, in denen zwei Schwarze Bücher existieren. Hier wurde das erste von 1833 bis 1929 und das zweite von 1855 bis 1888 geführt.¹⁰⁴ Aus dem Bestand

¹⁰⁰Verordnungen-Sammlung, S. 360f.

¹⁰¹ Vgl. Hölscher, Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“, S. 233.

¹⁰² So heißen die Bücher der Pfarreien Unsere Liebe Frau in Bamberg (AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv ULF Bamberg, M33), St. Augustin in Coburg (Gestell I, Fach II, Akten Nr. 22), in Kirchrötenbach (Nr. 24), Hallstadt (S I F IV F 3) und St. Jakobus Leutenbach (unverz.), das 1826 angelegt, 1839 aber zu einem Schwarzen Buch umgearbeitet wurde.

¹⁰³ Vgl. Hölscher, Andreas: Das Schwarze Buch der gefallenen Personen von Schönbrunn, in: Schmidt, Susanne (Hg.): 250 Jahre Pfarrei Schönbrunn im Steigerwald. Bamberg 2015. S. 299.

¹⁰⁴ AEB, Rep, 60, Pfarrarchiv Eggenbach, Nr. 14 sowie Pfarrarchiv Burggrub, Nr. 47 und 50.

der Pfarrei Poppendorf ist ein Schwarzes Buch überliefert, das eine kurze Laufzeit von 1871 bis 1883 aufweist und das, integriert in ein Buch mit dem Status animarum der Pfarrei, außerdem für Notizen der Pfarrer für Verzeichnisse von Erstkommunikanten und Bruderschaften sowie zum Paramentenverein Verwendung fand.

Insgesamt ist den Protokollbüchern, die das Ordinariat als Maßnahme zur Eindämmung der Armut der Bevölkerung nutzen wollte, aber nur geringer Erfolg zu bescheinigen. Konkret führten die Ermahnungen der Pfarrer nicht zu einer Reduktion der Zahl der unehelichen Kinder. So sind beispielsweise viele Mütter verzeichnet, die mehr als ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hatten.¹⁰⁵ Auch anhand der absoluten Zahlen für Oberfranken ist kein Rückgang der Illegitimität bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ersichtlich.

5. Fazit

Uneheliche Kinder waren besonders im 18. Jahrhundert gegenüber ehelichen Kindern juristisch deutlich benachteiligt. Neben der generellen rechtlichen Benachteiligung kam es auch zu einer Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe je nach Art der Zeugung (beispielsweise aus Ehebruch oder Blutschande) – ein durchaus typischer Befund für eine ständisch geprägte Gesellschaft, in der Ungleichheit ein wesentliches Strukturmerkmal war.

Während anfangs nur die Form der Ehe gemäß den Bestimmungen des Tridentinischen Konzils obrigkeitliche Regelungen erforderte, setzte die Bambergische Gesetzgebung zu unehelichen Kindern des 18. Jahrhunderts ein, da zu diesem Zeitpunkt offenbar die Problematik der illegitimen und damit potentiell unversorgten Kinder und des Anwachsens der Armut in Bamberg zunehmend relevant wurde. Inhaltlich geschah dies mittels der Beschränkung der Verehelichungsfreiheit im Hochstift.

Im 19. Jahrhundert stieg nicht zuletzt durch die Einschränkung der zuvor liberalen Gesetzgebung zur Verehelichung die Zahl der unehelichen Kinder an. Als konkrete Ausgestaltung der bayerischen Normen zur Eindämmung des weiteren Anstiegs der Illegitimität machte der

¹⁰⁵ So beispielsweise im Verzeichnis der Gefallenen in der Pfarrei Poppendorf auf S. 216/217 oder 220/221 zu finden. Vgl. AEB, Rep. 60, Pfarrarchiv Poppendorf, Nr. 38.

Erzbischof von Bamberg, Joseph Maria von Fraunberg, 1838 die Einführung von sogenannten „Schwarzen Büchern“ verbindlich. Dabei handelt es sich um Protokollbücher, mittels derer die Geistlichen versuchen sollten, ihren Pfarrangehörigen die Sündhaftigkeit ihrer Vergehen und die ökonomischen Folgen ihres Fehltrittes vor Augen zu führen und gleichzeitig eine Bilanz des sittlichen Zustandes in ihrer Pfarrei zu ziehen. Diese sind in unterschiedlicher Ausführlichkeit und mit verschiedensten Bezeichnungen und Laufzeiten in den Registraturen der matrikelführenden Stellen nachweisbar; ihre Erfolge bei der Bekämpfung unehelicher Geburten sind allerdings skeptisch zu beurteilen. Erst mit dem Wegfall der Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit sank die Zahl der unehelichen Geburten wieder.

6. Bibliographie

6.1 Quellen (archivalisch und gedruckt)

Archiv des Erzbistums Bamberg (AEB), Rep. 60, Pfarrarchiv Altenkunstadt, Nr. 28 und 225, Pfarrarchiv Burggrub, Nr. 47 und 50, Pfarrarchiv Eggenbach, Nr. 14, Pfarrarchiv Eggolsheim, Nr. 1455, Pfarrarchiv Poppendorf, Nr. 38, Pfarrarchiv Seßlach, Nr. 237.

Bundschuh, Johann Kaspar: Art. Bamberg (das Hochstift), in: ders.: Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen Fränkischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flecken, Höfe, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdiger Gegenden u.s.w. mit genauer Anzeige von deren Ursprung, ehemaligen und jezigen Besizern, Lage, Anzahl und Nahrung der Einwohner, Manufakturen, Fabriken, Viehstand, merkwürdigen Gebäuden, neuen Anstalten, vornehmsten Merkwürdigkeiten etc., Bd. 1. Ulm 1799.

Des kaiserlichen Hochstifts, und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht. Desselben Erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handelnd. Bamberg 1769.

- Döllinger, Georg Ferdinand: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 20,1: Alphabetisches Register. München 1839.
- Gesetzblatt für das Königreich Baiern von 1825.
- Grimm, Jacob und Wilhelm: Art. Fall, in: Dies.: Deutsches Wörterbuch Band 3. Bearb. von Lexer, Matthias von. Leipzig 1984. Sp. 1271 - 1277. URL: http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GF00476#XGF00476 [28.7.2016].
- Dies.: Art. natürlich, in: Dies.: Deutsches Wörterbuch, Band 13. Bearb. von Lexer, Matthias von. Leipzig 1984. Sp. 455 - 461. URL: http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GN03352#XGN03352 [05.08.2016].
- Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt für den Ober-Main-Kreis 1835.
- Peißl, Josef: Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern nach der Organisation der Gerichte vom 1. Juli 1862. Nördlingen 1863.
- Pflaum, Matthäus: Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung. Frankfurt u.a. 1793.
- Pöttler, Conrad Joseph: Repertorium über die Hochfürstlich-Bambergischen Verordnungen. Bamberg 1797.
- Rudhart, Ignaz von: Ueber den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen, Bd. 1. Stuttgart u. a. 1825.
- Staatsarchiv Bamberg (StABA), Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Akten und Bände, Nr. 61.
- Stadtarchiv Bamberg (StadtABA), Rep. B 4, Nr. 48, Codex Decretorum I. Band.
- Verordnungen-Sammlung für den Clerus der Erzdiözese Bamberg vom Jahre 1821–1856, Bd. 1. Bamberg 1857.
- Weber, Georg Michael von: Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen, Bd. 1,1 und 1,2. Augsburg 1838 und 1839.

Zedler, Johann Heinrich: Art. Unehelicher Beyschlaff, in: Ders.: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste 49 (1746). Sp. 1209 - 1211.

URL:<http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=206697&bandnummer=23&seitenzahl=0518&supplement=0&d ateiformat=1%27> [05.08.2016].

Ders.: Art. Natürliche Kinder, uneheliche Kinder, in: Ders.: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste 23 (1740). Sp. 1001–1007.

URL:<http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=206697&bandnummer=23&seitenzahl=0518&supplement=0&d ateiformat=1%27> [05.08.2016].

6.2 Literatur

Baumann, Urs: Art. Ehe, historisch-theologisch, in: LThK 3 (2006). Sp. 471 - 473.

Benker, Gitta: „Ehre“ und „Schande“. Voreheliche Sexualität und Illegitimität im ländlichen Bayern im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Berlin 1984.

Demel, Sabine: Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? Stuttgart 1993.

Denzinger, Heinrich: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, übers. und hg. von Hünermann, Peter. Freiburg u. a. ⁴⁰2005.

Ehmer, Josef und Scholz Löhnig, Cordula: Art. Unehelichkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit 13 (2011). Sp. 940 - 951.

Eisfeld, Jens: Art. Gemeines Recht, in: Enzyklopädie der Neuzeit 4 (2006). Sp. 401 - 406.

- Endres, Rudolf: Territoriale Veränderungen, Neugestaltung und Eingliederung Frankens in Bayern, in: Kraus, Andreas (Hg.): Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (= Handbuch der Bayerischen Geschichte 3,1). München 1997.
- Hölscher, Andreas: Das „Schwarze Buch der gefallenen Personen“ im Erzbistum Bamberg. Eine kirchliche Maßnahme zur Unterstützung der staatlichen Sozialpolitik im 19. Jahrhundert, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 150 (2014). S. 219 - 243.
- Ders.: Das Schwarze Buch der gefallenen Personen von Schönbrunn, in: Schmidt, Susanne (Hg.): 250 Jahre Pfarrei Schönbrunn im Steigerwald. Bamberg 2015. S. 297 - 311.
- Höppler, Gerhard: Nichtehele Lebensgemeinschaften als Problem für das staatliche und kirchliche Recht (= Europäische Hochschulschriften Reihe XXII Theologie 663). Frankfurt a.M. 1999.
- Kappl, Claus: Die Not der kleinen Leute. Der Alltag der Armen im 18. Jahrhundert im Spiegel der Bamberger Malefizamtsakten (= Historischer Verein für die Pflege des ehemaligen Fürstbistums Bamberg, 17. Beiheft). Bamberg 1984.
- Lindner, Friedrich: Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern (= Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns VII). Leipzig 1900.
- Rheinheimer, Martin: Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not. Frankfurt a.M. 2000.
- Rinnerthaler, Alfred: Art. Matrikel, in: LThK 6 (2006), Sp. 1476.
- Scholz Löhnig, Cordula: Bayerisches Eherecht von 1756 bis 1875 auf dem Weg zur Verweltlichung (= Schriften zur Rechtsgeschichte 111). Berlin 2004.
- Schröder, Richard: Art. Kellerei, in: Ders.: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache 7 (1983), Sp. 722.
URL:<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zege?index=lemmata&term=kellerei> [05.08.2016].

- Ders.: Art. *Noterbe*, in: Ders.: *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache* 9 (1996). Sp. 1574f. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=noterbe> [05.08.2016].
- Ders.: Art. *natürlich*, in: Ders.: *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Band 9* (1996). Sp. 1382 - 1387. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=nat%FCrlich&index=lemmata> [05.08.2016].
- Schubert, Ernst: *Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts* (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 26). Neustadt a. d. Aisch ²1990.
- Zimmermann, Gerd: *Territoriale Staatlichkeit und politisches Verhalten*, in: Roth, Elisabeth (Hg.): *Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reiches*. Bayreuth 1984. S. 9 - 81.